



Das Spenden- und Stiftungsrecht seit dem 1. Januar 2007

Am 10. Oktober 2007 wurde das Gesetz „zur weiteren Stärkung des bürgerrechtlichen Engagements“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Im Mittelpunkt stehen Änderungen im gemeinnützigkeits- und Spendenrechts. Ziel der Reform war es „die Zivilgesellschaft zu stärken und bürgerschaftliches Engagement zu fördern“. Im Rahmen der Neuregelung wurden die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Spender und Stifter in großen Umfang erweitert. Das Gesetz trat rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen für Zuwendungen an gemeinnützige Vereine und Stiftungen

1. Vereinheitlichung des Prozentsatzes für den Steuerabzug

Unabhängig vom Spendenzweck beträgt die Höchstgrenze für den Spendenabzug nun einheitlich 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte. Früher galt für allgemeine gemeinnützige Zwecke eine Höchstgrenze von 5 und für wissenschaftliche und mildtätige Zwecke eine Höchstgrenze von 10 Prozent. Im Hinblick auf steuerliche Zwecke kommt es daher auf eine besondere Zweckbindung der Spende nicht mehr an. Gleichwohl kann der Spender natürlich auch weiterhin seine Spende mit einer Zweckbindung versehen.

Eine Beispiel zur Verdeutlichung: Betragen die gesamten Einkünfte eines Jahres (Bruttoeinkünfte abzüglich der Werbungskosten und Altersentlastungsbetrag) 30.000 Euro, kann der Spender Spenden bis zu 6.000 Euro (20%) in seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen.

2. Unbegrenzter Spendenvortrag

Der neue Spendenabzugsbetrag in Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte kann zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Das bedeutet, der Spender kann seine Spende auch in der Einkommensteuererklärung der folgenden Jahre als Sonderausgabe nutzen. Dies ist von Vorteil, wenn eine Spende in einem einkommensschwachen Jahr geleistet wurde.

3. Wegfall der Großspenderregelung

Die sogenannte Großspenderregelung, die bei Einzelzuwendungen von mehr als 25.565 Euro Anwendung finden konnte ist entfallen. Damit existiert die Möglichkeit der einjährigen Rücktragung von Spenden auch nicht mehr. Sie wird ersetzt durch die zeitlich unbefristete Vortragsregelung.



Die wichtigsten Änderungen für Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen

1. Anhebung des Sonderausgabenabzugs an Stiftungen (§ 10b Abs. 1a EstG)

Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung unabhängig davon, ob es sich um eine Zustiftung oder die Gründung einer selbständigen oder unselbständigen Stiftung handelt sind bis zu einer Million Euro auf den Zeitraum von zehn Jahren steuerlich absetzbar.

Verheiratete können den Betrag von 1 Million Euro pro Ehegatte und somit doppelt geltend machen. Voraussetzung ist, dass jeder Ehegatte eine maßgebliche Zuwendung geleistet hat. Dieser besondere Abzugsbetrag kann innerhalb von 10 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

2. Wegfall des zusätzlichen Höchstbetrages von

Die Regelung, dass Zuwendungen speziell an steuerbefreite Stiftungen über den üblichen Abzugsbetrag von 5 oder 10 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte hinaus bis zu einem Betrag von 20.450 Euro zusätzlich als Sonderausgaben abziehbar sind, ist mit Hinweis auf den unbegrenzten Steuervortrag entfallen.